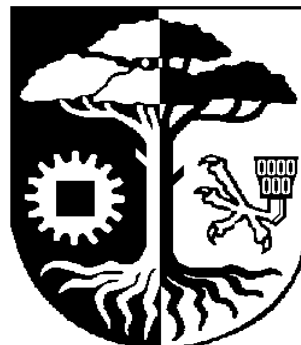


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

19. April 2002

Nr.: 14 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-versammlung Ludwigsfelde vom 09. April 2002	10
3. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 18. April 2002	10
4. Öffentliche Zustellung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	11
5. Öffentliche Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes der Kreisverwaltung Teltow-Fläming	12

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Hauptsatzung
der Stadt Ludwigsfelde**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 -	Name der Gemeinde
§ 2 -	Flagge, Wappen und Dienstsiegel
§ 3 -	Ortsteile
§ 4 -	Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 5 -	Gleichberechtigung von Frau und Mann
§ 6 -	Rechtsstellung, Aufgabenzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
§ 7 -	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
§ 8 -	Stadtverordnetenversammlung
§ 9 -	Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
§ 10 -	Ausschüsse
§ 11 -	Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse
§ 12 -	Zuständigkeit der Ausschüsse
§ 13 -	Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses
§ 14 -	Bürgermeister
§ 15 -	Beigeordnete und Stellvertreter
§ 16 -	Öffentliche Bekanntmachung
§ 17 -	Inkrafttreten

Hinweis:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Absatz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 09. April 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

**§ 2
Flagge, Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.
- (2) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

§ 3 Ortsteile

(1) In der Stadt Ludwigsfelde bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Ahrensdorf
2. Ortsteil Genshagen
3. Ortsteil Gröben
4. Ortsteil Jütchendorf
5. Ortsteil Kerzendorf
6. Ortsteil Löwenbruch
7. Ortsteil Mietgendorf
8. Ortsteil Schiaß
9. Ortsteil Siethen
10. Ortsteil Wietstock.

(2) Für die im Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9 und 10 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Für den Ortsteil Schiaß (Absatz 1 Nummer 8) ist ein Ortsbürgermeister zu wählen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| - Ahrensdorf | 3 Mitglieder, |
| - Genshagen | 5 Mitglieder, |
| - Gröben | 3 Mitglieder, |
| - Jütchendorf | 3 Mitglieder, |
| - Kerzendorf | 3 Mitglieder, |
| - Löwenbruch | 3 Mitglieder, |
| - Mietgendorf | 3 Mitglieder, |
| - Siethen | 3 Mitglieder, |
| - Wietstock | 3 Mitglieder. |

Abweichend hiervon beträgt bis zur nächsten Kommunalwahl die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte in den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| - Genshagen | 3 Mitglieder, |
| - Gröben | 2 Mitglieder, |
| - Kerzendorf | 3 Mitglieder, |
| - Löwenbruch | 5 Mitglieder, |
| - Mietgendorf | 2 Mitglieder, |
| - Siethen | 6 Mitglieder, |
| - Wietstock | 3 Mitglieder, |
| - Ahrensdorf | 7 Mitglieder. |

Im Ortsteil Jütchendorf gibt es keinen Ortsbeirat. Der Ortsteil wird bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode durch einen Ortsbürgermeister vertreten.

(4) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbürgermeisters und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich für alle Ortsteile nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(5) Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Ludwigsfelde.

(6) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in den im § 54a Absatz 1 Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten zu hören.

(7) Der Ortsbeirat entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Ludwigsfelde.
- (2) Im Rahmen des § 16 Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (3) Das Recht kann innerhalb einer Woche vor Beginn der öffentlichen Sitzungen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, wahrgenommen werden.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in dem Bereich der sozialen Sicherheit hin.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 6

Rechtsstellung, Aufgabenzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt Ludwigsfelde. Sie ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig (§ 35 Gemeindeordnung), soweit nicht dem Bürgermeister oder dem Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten übertragen sind.

§ 7

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Absatz 1 Gemeindeordnung).

§ 8 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Kreditangelegenheiten,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben,
 - d) Vergabe von Aufträgen,
 - e) Grundstücksangelegenheiten,
 - f) Erörterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken,
 - g) Fragen der Rechnungsprüfung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“.
- (2) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Stadtverordneten können an den Sitzungen aller Ausschüsse, denen sie nicht angehören, mit Rederecht teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihnen 10 Tage vor Sitzungsbeginn zuzuleiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

- (5) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dieses dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei Ausschusssitzungen außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.

(2) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Bauausschuss
- b) Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils neun Mitgliedern.

(4) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Der Vertreter muss ebenfalls Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

(5) Für die im Absatz 2 genannten Ausschüsse kann jede Fraktion je einen sachkundigen Einwohner als beratendes Mitglied des Ausschusses vorschlagen. Das Vorschlagsrecht kann auch auf eine andere Fraktion übertragen werden. Dies bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Erklärung der Fraktion an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, in der der Verzicht zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes sowie die Übertragung auf eine andere Fraktion zum Ausdruck gebracht wird. Die Berufung der sachkundigen Einwohner erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Zur Erfüllung von Aufgaben, die die Zuständigkeit ständiger Ausschüsse nicht berühren, können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend der Aufgabenstellung der zeitweiligen Ausschüsse bei ihrer Bildung über die personelle Stärke, Sitzanteile und Zuständigkeit nach Maßgabe des § 50 der Gemeindeordnung.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Zugreifverfahren nach d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 3 auszuschließen.

(3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden aller Ausschüsse werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Aufgabenbereich des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Sozialangelegenheiten und unmittelbar davon berührte Sachverhalte,
2. Schulangelegenheiten,
3. Kinder- und Jugendarbeit sowie Frauenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten der Kulturverwaltung, der Bibliothek, des Museums, des Stadtarchivs und der Musikschule,
5. Sportangelegenheiten einschließlich der Bäderverwaltung.

(2) Der Aufgabenbereich des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Stadtplanungsamtes mit den Sachgebieten Bauleitplanung/Städtebau, Kataster, Städtebauförderung, Bauordnung/Vermessung,
2. Angelegenheiten des Bauamtes mit den Sachgebieten Hochbau, Tiefbau und Bauverwaltung,
3. Angelegenheiten des Baubetriebsamtes, wie bauliche Anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Grünanlagen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 113 der Gemeindeordnung wahr.

(4) Der Hauptausschuss arbeitet auf der Grundlage des § 57 Gemeindeordnung. Sein Aufgabenbereich umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der allgemeinen Finanzverwaltung,
2. Angelegenheiten des Haupt- und Personalamtes,
3. Rechts- und Ordnungsamtsangelegenheiten,
4. Liegenschaftsangelegenheiten,
5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

§ 13

Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle der Stadtverordnetenversammlung über:

1. die Bewilligung von einmaligen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 250 €, aber nicht mehr als 1.250 € im Einzelfall;
2. die Stundungen von Forderungen der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist;
3. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 1.250 €, aber nicht mehr als 5.000 €;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €;
5. den Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 €;
6. die Verwendung der Mittel nach dem Haushaltsplan und deren Vergabe in Höhe von über 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 €.

(2) Der Hauptausschuss berät in der Regel Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind. Dies trifft auch für Angelegenheiten zu, die keinem anderen Ausschuss zur Vorberatung sachlich zuzuordnen sind.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die der Stadtverordnetenversammlung zugeleiteten Eingaben und Beschwerden, sofern diese nicht in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

(2) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen sowie die ihm vom Hauptausschuss übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Bürgermeister erhält folgende Aufgaben zur laufenden Erledigung. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 63 der Gemeindeordnung bleibt davon unberührt.

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Abstimmungen, Wahlen und Zählungen;
2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 4 BMTG-O und Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a BAT-O mit Ausnahme der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten;
3. Verwendung der Mittel nach dem Haushaltsplan und deren Vergabe, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung;
4. Überschreitung und Erweiterung von Auftragsvergaben der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses um bis zu 15 v.H. der Auftragssumme, höchstens jedoch um 50.000 € im Einzelfall;
5. Bewilligung von einmaligen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 250 € im Einzelfall;
6. Stundungen von Forderungen der Stadt bis zu 2.500 € je Schuldner ohne zeitliche Begrenzung, bei höheren Forderungen bis zu drei Monaten;
7. Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt bis zu 1.250 €;
8. Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 5.000 €;
9. Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 €;
10. Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Der Gesamtbetrag der neu einzugehenden Zahlungsverpflichtungen darf in einem Haushaltsjahr 50.000 € nicht überschreiten.
11. Entscheidung zur Einvernehmensklärung der Gemeinde nach § 36 BauGB.

(4) Abweichend von § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung bedürfen die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern nur der Unterschrift des Bürgermeisters.

§ 15 Beigeordnete und Stellvertreter

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 70 Absatz 1 Gemeindeordnung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

(2) Als zusätzlicher Stellvertreter des Bürgermeisters wird der Leiter des Fachbereiches Bauen und Wohnen bestellt. Er vertritt den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Ludwigsfelde sind im vollen Wortlaut und, soweit sie genehmigungspflichtig sind, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigungsverfügung bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist jedoch nur zulässig, wenn der Inhalt der ausgelegten Unterlagen in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist.
- (4) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt gemacht. Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, während der Sprechzeiten erhältlich.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden jeweils fünf Tage vor der jeweiligen Sitzung bekannt gemacht. Bei einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verkürzt sich die Bekanntmachungsfrist auf einen Tag vor der Sitzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend Absatz 4.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 18. April 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. April 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09. April 2002

Protokollbeschluss Nr. 1.000.48/476.02

Beschlussfassung über die personelle Besetzung eines Sitzes der Vereinten Fraktion im Rechnungsprüfungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt zum Mitglied des
Rechnungsprüfungsausschusses Frau Ilona Franke.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.504.48/477.02

Werksiedlung Sanierungsgebiet - Auflösung des Sanierungsträgerschaftsvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den am 02.06.1993 abgeschlossenen und mit Schreiben vom 04.05.1995 durch die Kommunalaufsicht genehmigten Sanierungsträgervertrag mit der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH über die treuhänderische Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Ernst-Thälmann-Straße zu lösen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Peter Dunkel
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse

der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 18. April 2002

Beschluss Nr. 1.509.HA/479.02

Auftragsvergabe für die Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2002/2003

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, den Auftrag zur Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2002/03 an die Brunnen-Buchhandlung Ludwigsfelde zu vergeben.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel
Mitglied des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.520.HA/480.02

Vergabe von Bauleistungen:

Erschließung Industriepark Ludwigsfelde,

Ausbau der W.-Maybach-Straße, R.-Diesel-Straße und R.-Bosch-Straße

Straßenbau, Regenentwässerung, Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, Begrünung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Bauleistung Erschließung Industriepark Ludwigsfelde, Ausbau der W.-Maybach-Straße (G), R.-Diesel-Straße (F) und R.-Bosch-Straße (E), Straßenbau, Regenentwässerung, Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, Begrünung an die Bietergemeinschaft Haase & Pollack/VBU zu vergeben.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel
Mitglied des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.522.HA/481.02

Vergabe von Abrissleistungen im Stadtgebiet Ludwigsfelde

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Abrissleistungen für diverse Objekte im Stadtgebiet Ludwigsfelde an folgende Firmen zu vergeben:

Los 1: MüCoLEF

Betr.: Werkstattgebäude auf dem ehem. Kasernengelände Neckarstraße, zwei Holzhäuser am Waldstadion sowie diverse Schuppen, Garagen und Bungalows (Auswahl erfolgt entsprechend Angebotshöhe)

Los 2: MüCoLEF

Betr.: ehemalige Verkaufsstelle NORMA sowie zwei Einfamilienhäuser, Schuppen, Gartenlaube, Garagen (Auswahl entsprechend Angebotshöhe)

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

gez. Peter Dunkel
Mitglied des Hauptausschusses

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 20.03.2002 (AZ: 2000.0044.0529) an Projekta Massivhaus GmbH c/o Bernhard Rudziok in 14513 Teltow, Gustel-Sandner-Str. 08 D, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Sitz der Firma bzw. die Wohnanschrift des Geschäftsführers unbekannt sind.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.06.1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Kämmerei/Steuern, Rathausstr. 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 19. April 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Landkreis Teltow-Fläming



Der Landrat

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Kataster- und Vermessungsamt

Dezernat IV

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liegenschaftskarten

der Gemarkung **Genshagen** **Flur 2**

wurden erneuert und werden künftig als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
im Maßstab 1:1000 geführt.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) vom 28. November 1991 in der in der Fassung vom 08.12.1997 (GVBl 1998 I S.2) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzern- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben.

Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow - Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C-7-205, in der Zeit

vom 15. Mai 2002 bis 14. Juni 2002 zu folgenden Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	: 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 03371/ 6084263 (Herr Pranschke) notwendig.

Die Automatisierte Liegenschaftskarte gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Trendelkamp
Amtsleiter